

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1100001/015-2009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn  
Dr. Katschnig

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
12474

Datum  
16. Juni 2009

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973, Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 16.06.2009  
Ltg.-**299/G-12-2009**  
Ko-Ausschuss

## HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf der Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll zur Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsbeschleunigung beitragen. Insbesondere sollen Verfahren bei der Einbringung eines Initiativantrages und beim Verkauf von Liegenschaften vereinfacht und beschleunigt werden.

Ferner soll der Entwurf die Rechtssicherheit dadurch stärken, indem bei der Erledigung von Initiativanträgen stets mit Bescheid darüber abgesprochen werden soll.

Auch sollen die Minderheits- und Kontrollrechte dadurch gestärkt werden, indem bei ausgegliederten Unternehmungen, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, eine grundsätzliche Kompetenz des Prüfungsausschusses vorgesehen wird.

Darüber hinaus sollen eine Vielzahl von Klarstellungen durchgeführt werden und die Bestimmungen den nunmehr gegebenen technischen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 115 Abs. 2 B-VG.

Der Aufwand des Bundes wird durch diesen Entwurf nicht berührt. Der Aufwand des Landes und der Gemeinden sollte durch die genannten Verwaltungsvereinfachungen vermindert werden.

## **Besonderer Teil:**

### **Artikel I**

#### **Zu Z. 1 (§ 14 Abs. 1)**

Um Gemeinden nicht nur eines Verwaltungsbezirkes, sondern unterschiedlicher Verwaltungsbezirke zu ermöglichen, dass sie sich in Angelegenheiten des eigenen und des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung (Verwaltungsgemeinschaft) zusammenschließen können, soll diese Bestimmung dahingehend geändert werden.

#### **Zu Z. 2 (§ 16 Abs. 4):**

Da § 16a Abs. 3 entfallen soll, jedoch geregelt sein soll, wann der Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigten ist, soll dies im § 16 Abs. 4 geregelt werden.

#### **Zu Z. 3 bis 6 (§ 16a und § 16b):**

Nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-14, ist dem Zustellungsbevollmächtigten eines Initiativantrages mitzuteilen, falls der Initiativantrag Mängel aufweist bzw. ist der Zustellungsbevollmächtigte vom Ergebnis der Behandlung des Initiativantrages zu verständigen. Im Interesse des Rechtsschutzes von Initiativen und deren Zustellungsbevollmächtigten soll normiert werden, dass nicht nur eine Mitteilung bzw. eine Benachrichtigung zu ergehen hat, sondern ein Bescheid zu erlassen ist.

Gemäß § 16 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-14, ist das Initiativrecht auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde beschränkt und sind vom Initiativrecht individuelle Verwaltungsakte und Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf

Abgaben Einfluss haben, ausgeschlossen. Dennoch muss nach der derzeitigen Rechtslage (NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-14) das gesamte Verfahren zur Behandlung eines Initiativantrages einschließlich einer Sitzung des zuständigen Gemeindeorgans durchgeführt werden. Es soll daher zur Verwaltungsvereinfachung zukünftig der Bürgermeister einen Bescheid darüber erlassen, falls die Initiative an einem derartigen Mangel leidet. Ebenso soll vorgesehen werden, dass die Behandlung eines Initiativantrages unterbleibt, wenn das angerufene Organ nicht zuständig ist und dass hierüber ein Bescheid des Bürgermeisters zu ergehen hat.

Zur Schließung einer Rechtslücke soll auch vorgesehen werden, dass für den Fall, dass der Initiativantrag nicht den Namen und die Adresse eines Zustellungsbevollmächtigten oder dessen Vertreters enthält, der Bescheid an den erstgenannten Unterstützer zu ergehen hat.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung von Initiativverfahren soll vorgesehen werden, dass der Bürgermeister – abgesehen von den anderen Formerfordernissen – nicht nur prüft, ob genügend Unterschriften von Unterstützern vorliegen, sondern auch ob die Unterstützer in der notwendigen Anzahl zum Gemeinderat wahlberechtigt sind. Diese Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung erscheint nicht zuletzt auch deshalb zweckmäßig, da der Bürgermeister in dem Fall, dass der Initiativantrag nicht den Vorschriften des § 16 entspricht, ohnehin mit Bescheid darüber absprechen soll.

Dieser erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters kann mit Berufung des Zustellungsbevollmächtigten angefochten werden und hat danach die zweite Instanz, der Gemeindevorstand, über diese Berufung zu entscheiden. Danach besteht die Möglichkeit der Einbringung einer Vorstellung.

Zu Z. 7 (§ 27 Abs. 2):

Es soll klar gestellt werden, dass die Verfügung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, welches Mitglied des Gemeindevorstandes/Stadtrates im Verhinderungsfalle die Vertretung wahrnimmt, eine Verordnung ist. Ebenso soll geregelt werden, welche Person die Kundmachung der Verordnung vorzunehmen hat, wenn der

Gemeindevorstand/Stadtrat einen geschäftsführenden Gemeinderat zur Vertretung des Bürgermeisters beruft.

Zu Z. 8 (§ 35 Z.4):

Da die Wichtigkeit der Errichtung von Stiftungen und Fonds dem Beitritt zu Verbänden, Vereinen, Organisationen und sonstigen Vereinigungen gleich zu setzen ist, soll auch hierfür die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben sein.

Zu Z. 9 (§ 35 Z.22 lit. g):

Die in dieser Bestimmung angeführte Wertgrenze wurde mit Verordnung der Landesregierung über die Erhöhung der Wertgrenzen für den Wirkungsbereich der Gemeindeorgane, LGBl. 1000/15-0 mit Wirkung vom 1. April 2008 auf den Betrag € 41.328,- geändert. Um diese Änderung auch in der NÖ Gemeindeordnung 1973 nachzuvollziehen und um wieder einen runden Betrag anzuführen, soll der in der NÖ Gemeindeordnung 1973 genannte Betrag „€ 36.300,-“, auf „ 42.000,-“, geändert werden.

Zu Z. 10 (§ 36 Abs. 2 Z.2):

In dieser Bestimmung ist eine Wertgrenze zur Regelung der Zuständigkeit zwischen Gemeinderat und Gemeindevorstand/Stadtrat vorgesehen. Zur Klarstellung, wie diese Wertgrenze bei Dauerschuldverhältnissen berechnet wird, soll hierbei der Jahresbetrag maßgebend sein.

Die Wertgrenze beträgt bei Vorhaben des ordentlichen Haushaltes 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, max. jedoch den durch Verordnung der Landesregierung über die Erhöhung der Wertgrenzen für den Wirkungsbereich der Gemeindeorgane, LGBl. 1000/15-0 mit Wirkung vom 1. April 2008 auf € 41.328,00 angehobenen Betrag. Um wieder einen runden Betrag als absolute Wertgrenze zu normieren, soll dieser € 42.000,- betragen.

Bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes beträgt die Wertgrenze 10% des Vorhabensbetrages. Zur Klarstellung soll normiert werden, dass es sich hierbei um den Vorhabensbetrag laut Voranschlag handelt und nicht um den Vorhabensbetrag mehrerer Voranschläge.

Zu Z. 11 (§ 36 Abs. 2 Z.4):

Da die Wertgrenze gemäß § 35 Z. 22 lit. g für die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Grundsatzentscheidung über die Durchführung eines Bauvorhabens mit einem Gesamtwert von mehr als € 36.300,- auf € 42.000,- geändert werden soll, ist es notwendig, die Wertgrenze gemäß § 36 Abs. 2 Z. 4 für die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes für die Grundsatzentscheidung zur Durchführung von Bauvorhaben bis € 36.300,- auf € 42.000,- zu ändern.

Zu Z. 12 (§ 36 Abs. 4):

Da die gleiche Wertgrenze zur Regelung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat und Gemeindevorstand nicht nur in den § 35 Z. 22 lit. g und Abs. 2 Z. 2, sondern auch im § 36 Abs. 2 Z. 4 genannt ist, soll auch der in dieser Bestimmung genannte Betrag durch Verordnung der Landesregierung bei einer entsprechenden Änderung des Indexes der Verbraucherpreise erhöht werden können.

Zu Z. 13 (§ 37 Abs. 2):

Es soll klar gestellt werden, dass der Hoheitsakt, mit dem der Bürgermeister Mitgliedern des Gemeindevorstandes/Stadtrates Aufgaben zuweist, eine Verordnung ist.

Zu Z. 14 (§ 42 Abs. 6):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist ausdrücklich vorgesehen, dass der leitende Gemeindebedienstete den Sitzungen beigezogen werden kann. Dies soll für alle Bediensteten vorgesehen sein.

Zu Z. 15 (§ 45 Abs. 2):

Nach der derzeitigen Rechtslage hat der Bürgermeister den Gemeinderat binnen 8 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder der Aufsichtsbehörde verlangt wird. Ferner ist normiert, dass die Sitzung innerhalb von zwei Wochen abzuhalten ist. Da nicht klar geregelt ist, ab welchem Zeitpunkt diese zweiwöchige Frist zu berechnen ist, soll bestimmt werden, dass diese Sitzung binnen drei Wochen ab Einlangen des Verlangens abzuhalten ist.

Zu Z 16 (§ 45 Abs. 3):

Diese Bestimmung soll verständlicher formuliert werden. Ferner soll klargestellt werden, dass bei einer Übermittlung der Einberufung einer Gemeinderatssitzung mit Telefax oder in jeder anderen technischen Weise die Sendebestätigung als Nachweis der Einladung reicht. Darüber hinaus soll beim Zustellgesetz die aktuelle Fassungsbezeichnung angegeben werden.

Zu Z. 17 (§ 50 Abs. 1):

Es soll klargestellt werden, dass der Ausschluss wegen Befangenheit nicht bei der Beratung oder Beschlussfassung besteht, sondern bei der Beratung und Beschlussfassung. Ferner soll zum leichteren Verständnis dezidiert aufgezählt werden, bei welchen Verwandten und Verschwägerten Befangenheit vorliegt.

Zu Z. 18 (§ 51 Abs. 1):

Um Missverständnisse zu vermeiden, soll klargestellt werden, dass zu einem gültigen Beschluss die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich ist.

Zu Z. 19 (§ 51 Abs. 2):

Da die derzeitige Formulierung missverständlich ist, soll normiert werden, dass der Vorsitzende zu erheben hat, wer für einen Antrag ist, wer gegen einen Antrag ist und wer sich der Stimme enthält. Die Bestimmung, wonach der Vorsitzende zuletzt abzustimmen hat, soll entfallen, da sie nicht praxisgerecht ist.

Zu Z. 20 (§ 51 Abs. 3):

Zur Klarstellung soll ausgeführt werden, dass zwischen einer „geheimen Abstimmung mit Stimmzettel“ und einer „namentlichen Abstimmung mit Stimmzettel“ zu unterscheiden ist. Stimmzettel haben den Zweck des Beweises. Wird geheim mit Stimmzettel abgestimmt, sind diese Stimmzettel dem Protokoll anzuschließen. Wird eine namentliche Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt, sind die Namen der Abstimmenden auf den Stimmzetteln zu vermerken.

Zu 21 (§ 53 Abs. 1):

Da eine Verhandlungsschrift stets einer Genehmigung zugeführt werden muss, soll der Tagesordnungspunkt nicht „Genehmigung bzw. Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung“ lauten, sondern „Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung“. (siehe auch die Erläuterungen zu § 53 Abs. 5)

Zu Z. 22 (§ 53 Abs. 3, 4 und 5) :

Zum leichteren Verständnis dieser Regelungen sollen diese Absätze umformuliert werden. Ferner sollen nur die Nachweise über die ordnungsgemäße Einladung der nicht erschienenen Gemeinderatsmitglieder dem Protokoll angeschlossen werden müssen, da eventuelle Mängel bei der Einladung ohnehin geheilt werden, wenn dieses Gemeinderatsmitglied zur Sitzung kommt. Ferner soll klar gestellt werden, dass das Sitzungsprotokoll in dem Fall, dass die nächste Gemeinderatssitzung innerhalb von zwei

Wochen stattfindet, jedem Mitglied des Gemeinderates, das von seiner Wahlpartei zur Fertigung namhaft gemacht worden ist, zuzustellen ist.

Einwendungen sollen nur noch schriftlich gemacht werden können, damit Klarheit über den Textänderungsvorschlag besteht. Ferner soll klargestellt werden, dass keine Abstimmung über das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung durchzuführen ist, wenn keine Einwendungen erhoben werden, sondern in diesem Fall das Sitzungsprotokoll als genehmigt gilt. Werden allerdings Einwendungen gemacht, soll – um Missverständnisse zu vermeiden – nach Behandlung dieser Einwendungen das Protokoll als Ganzes einer Genehmigung zugeführt werden müssen. Einwendungen, denen nicht Folge gegeben wird, sollen hinkünftig nicht mehr dem angefochtenen Protokoll angeschlossen werden müssen, da die Mehrheit der Gemeinderäte nicht zur Auffassung gelangte, dass diese Einwendungen richtig sind.

Zu Z 23 (§ 53 Abs. 7):

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-14, enthält keine Regelung, ob einer Wahlpartei eine Kopie des nicht-öffentlichen Sitzungsprotokolls einer Gemeinderatssitzung zur Verfügung gestellt werden muss und ob Gemeinderäte in dieses Protokoll nach Genehmigung desselben Einsicht nehmen dürfen. Analog den Bestimmungen über Gemeindevorstands- bzw. Stadtratsprotokolle und Gemeinderatsausschussprotokolle soll dies vorgesehen werden.

Zu Z. 24 (§ 56 Abs. 2):

Zur Klarstellung soll normiert werden, dass das Sitzungsprotokoll unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis und nicht unter Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis zur Verfügung zu stellen ist.

Zu Z. 25 (§ 57 Abs. 2):

Für alle Gemeinderatsausschüsse soll klargestellt werden, dass die Sitzungen abubrechen sind, wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist.



Zu Z. 26 (§ 57 Abs. 5):

Zur Klarstellung soll normiert werden, dass das Sitzungsprotokoll unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis und nicht unter Bedachtnahme auf das Amtsgeheimnis zur Verfügung zu stellen ist.

Zu Z. 27 (§ 61 Abs. 2 lit. a):

Da eine telegrafische Einbringung einer Vorstellung technisch nicht mehr möglich ist, soll dies rechtlich auch nicht vorgesehen werden. Es soll jedoch vorgesehen werden, dass schriftliche Anbringen in jeder technischen Form übermittelt werden können, mit E-Mail, jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Diese Regelung soll eingeführt werden, um zukünftigen Entwicklungen gerecht zu werden.

Zu Z. 28 (§ 61 Abs. 2 lit. c):

Zur Klarstellung soll diese Bestimmung umformuliert werden.

Zu Z. 29 (§ 68 Abs. 3):

In den vergangenen Jahren wurden von den Gemeinden im verstärkten Maße Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet, auf die die jeweilige Gemeinde einen beherrschenden Einfluss hat. Es soll klargestellt werden, dass der Gemeinderat als höchstes Organ der Gemeinde dem Eigentümerversorger in diesem Betrieb Weisungen geben kann. Damit der Gemeinderat auch in die Lage versetzt wird, entsprechende Entscheidungen zutreffen, soll normiert werden, dass bei derartigen Unternehmungen vorgesehen werden muss, dass dem Gemeinderat jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen ist.

Eine Unternehmung steht unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, wenn die Gemeinde mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals direkt oder

indirekt an dieser Unternehmung beteiligt ist oder die Gemeinde diese Unternehmung betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten.

Wird ein Gesellschaftsvertrag oder ein sonstiger Vertrag zur Errichtung einer derartigen Unternehmung oder zur Beteiligung an einer derartigen Unternehmung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt, muss dieser Vertrag eine entsprechende Bestimmung enthalten, damit man dieser Bestimmung gerecht wird.

In Artikel II Z. 1 soll normiert werden, dass die Vorlage des Berichts bei bestehenden Unternehmungen ab dem 1. Jänner 2011 zu erfolgen hat. Diese Sonderbestimmung für bestehende Unternehmungen ist erforderlich, da vielfach nur einmal pro Jahr eine Versammlung der Eigentümer (z.B. Hauptversammlung, Jahreshauptversammlung) stattfindet, bei der jedenfalls der beherrschende Einfluss der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Daher soll für bestehende Unternehmungen ein Kalenderjahr zur Umsetzung dieser Regelung vorgesehen werden.

#### Zu Z. 30 (§ 70):

§ 70 sieht vor, dass das gesamte Vermögen der Gemeinde laufend zu erfassen ist. Da jedoch nicht nur die Erfassung, sondern auch die Bewertung des Gemeindevermögens zweckmäßig ist, sollen die Gemeinden ihr Vermögen auch bewerten. Da es aber im Wesentlichen keine näheren Regelungen über die Erfassung und Bewertung des Gemeindevermögens gibt, kommt es bei der Erfassung des Gemeindevermögens in der Praxis zu unterschiedlichen Vorgangsweisen. Eine einheitliche Erfassung und Bewertung des Gemeindevmögens ist aber oft zweckdienlich, um sachlich und objektiv prüfen zu können, wie sich die Finanzlage einer Gemeinde darstellt. Dabei werden den finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde die Vermögenswerte in einer einheitlichen und objektiv nachvollziehbaren Weise gegenübergestellt. Die Landesregierung soll daher die Möglichkeit haben, nähere Bestimmungen über die Erfassung und Bewertung des Vermögens zu erlassen, wenn dies aufgrund der zukünftigen Teilnahme der Gemeinden am Wirtschaftsleben geboten erscheint.

Zur Klarstellung soll ausgeführt werden, dass die Vermögensnachweise für Eigenbetriebe, Stiftungen und Fonds, nicht jedoch für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit getrennt zu führen sind.

Zu Z. 31 bis 34 (§ 73 ):

Aufgrund von § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003, kann die Bundesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben.

Aufgrund von § 8 Abs. 5 leg. cit. kann die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben.

Diese Ermächtigungen sind von der Gemeinde durch Rechtsvorschriften auszuüben, die nach außen wirken und daher geeignet sind, Rechte und Pflichten Dritter zu begründen. Die Veranschlagung im Voranschlag und die Beschlussfassung gleichzeitig mit dem Voranschlag sind grundsätzlich nicht ausreichend, da der Voranschlag nur Innenwirkung erzeugt. Wenn der Landesgesetzgeber jedoch normiert, dass die Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag mit der Beschlussfassung über Gemeindeabgaben verbunden wird, könnte abgeleitet werden, dass diese Abgaben nicht eingehoben werden dürfen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit soll die Bestimmung des § 73 Abs. 3 lit. a. NÖ Gemeindeordnung 1973 entfallen.

Der Kassenkredit wird in § 79 NÖ Gemeindeordnung 1973 definiert und bereits mit einem Höchstbetrag festgelegt -- ..."dürfen ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen". Die tatsächliche Inanspruchnahme wurde mit der letzten Novelle zur Gemeindeordnung 1973 in die Kompetenz des Bürgermeisters übertragen. Eine zusätzliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat erscheint entbehrlich. Im § 79 soll jedoch folgender Satz angefügt werden: "Der Gemeinderat kann beim Beschluss des Voranschlages einen niedrigeren Prozentsatz festlegen."

Die einzelnen Darlehen sind in den Voranschlägen bei den außerordentlichen Vorhaben ausgewiesen. Darüber hinaus ist im Schuldennachweis gemäß der Voranschlags- und

Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. Nr. 787/1996 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 118/2007, auch der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen ersichtlich. Es wird daher ohnehin der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen mit dem Voranschlag beschlossen. Der gleichzeitig mit dem Voranschlag gefasste Beschluss gemäß § 73 Abs. 3 lit. c soll daher entfallen.

Der Dienstpostenplan ist gemäß § 9 Abs. 2 Z. 6 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) eine zwingende Beilage zum Voranschlag. Eine Anmerkung zu dieser Bestimmung in der VRV lautet: Die Bedeutung des Dienstpostenplanes verlangt, dass er als Bestandteil des Voranschlages zu behandeln ist. Auf Grund dieser Ausführungen wird beim Beschluss des Voranschlages automatisch auch der Dienstpostenplan (als zwingende Beilage zum Voranschlag) beschlossen. Es soll aber bei jedem Absatz des § 73 angeführt werden, dass es sich jeweils um den Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans handelt, da ein Voranschlag ohne Dienstpostenplan nicht denkbar ist.

Zu Z. 35 (§ 79):

Aufgrund obiger Ausführungen zu Z. 31 (§ 73 Abs. 3 Z. b) soll im § 79 normiert werden, dass der Gemeinderat einen niedrigeren Prozentsatz festsetzen kann als 10% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes.

Zu Z. 36 (§ 82 Abs. 1):

In den vergangenen Jahren wurden von den Gemeinden im verstärkten Maße Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet, auf die die jeweilige Gemeinde einen beherrschenden Einfluss hat. Da diese Unternehmungen eben eigene Rechtspersönlichkeit haben, ist es nach der derzeitigen Rechtslage dem Prüfungsausschuss verwehrt, diese Unternehmungen zu prüfen. Zur Stärkung der Kontrollrechte des Prüfungsausschusses soll dies jedoch als zulässig normiert werden. Wenn diese Unternehmung jedoch zumindest jährlich aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder satzungsgemäßer Regelung von einem bzw. einer beruflich hiezu Befugten (Wirtschaftsprüfer nach dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz) geprüft wird, soll die

Prüfung durch den Prüfungsausschuss entfallen, da davon ausgegangen werden darf, dass die bzw. der beruflich Befugte über ein sehr hohes Maß an Fachwissen verfügt und die Prüfung daher sehr kompetent erfolgt. Mit dem entsprechenden Bestätigungsvermerk trifft die Wirtschaftsprüfer auch eine entsprechende Haftung nach den berufsrechtlichen Vorschriften.

Damit der Gemeinderat vom Prüfungsergebnis in Kenntnis gesetzt wird, soll der Prüfbericht der bzw. des beruflich Befugten dem Gemeinderat spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses vorgelegt werden müssen. Eine Vorlage des Prüfberichtes an den Gemeinderat ist erst nach dessen Erstellung möglich. Es ist daher nicht auszuschließen, dass zwischen der Erstellung des Prüfberichtes und dessen Vorlage an den Gemeinderat, spätestens bei der Behandlung des nächsten Rechnungsabschlusses eine große Zeitspanne liegt.

Zu Z. 37 (§ 83 Abs. 1):

Im § 83 Abs. 1 wird im vierten Satz der Begriff "Fehlbetrag" verwendet. Richtigerweise müsste es Abgang heißen, siehe dazu §§ 2 Abs. 3 und 15 Abs. 2 VRV sowie Anlage 3b zur VRV (Postenverzeichnis der Gemeinden - Posten 962, 964, 966, 968). Aus diesem Grund soll das Wort „Fehlbetrag“ durch das Wort „Abgang“ ersetzt werden.

Zu Z. 38 (§ 89 Abs. 1):

(Verfassungsbestimmung)

Prüfungsgegenstand nach Art. 119a Abs. 2 B-VG ist die Gebarung von Gemeinden. „Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass ausgegliederte Einheiten, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen und somit rechtlich selbständige Zurechnungsobjekte darstellen, insbesondere ausgegliederte Gemeindeunternehmen, im Rahmen der Aufsicht nach Art. 119a Abs. 2 B-VG nicht geprüft werden dürfen“ (vgl. Kahl in Rill/Schäffer, Bundesverfassungsrecht, Rz. 86 zu Art. 119a B-VG).

Auch Neuhofer weist darauf hin, dass die Gebarung wirtschaftlicher Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht der Gebarungskontrolle des Landes unterliegt (vgl.

Neuhofer, Gemeinderecht, 2. Auflage, Seite 336).

In diesem Sinne auch die Ausführungen in „Das Österreichische Gemeinderecht, Klug, Oberndorfer, Wolny, Manz Verlag, Wien, 2008, 16. Teil, Gebarungskontrolle, Rz 158 ff“: Demnach steht es dem Landesgesetzgeber als Gemeinderechtsgeber nicht zu, die Gebarungskontrolle über den im B-VG abgegrenzten Bereich hinaus zu erweitern und auf juristische Personen des Privatrechts zu erstrecken. Sehr wohl wird es jedoch als zulässig erachtet, die Beteiligung von Gemeinden an wirtschaftlichen Unternehmungen der aufsichtsbehördlichen Kontrolle zu unterwerfen. Mit der „Beteiligung an Unternehmungen ist in verfassungskonformer Auslegung nicht die Unternehmung selbst zu verstehen, an der die Gemeinde Anteile besitzt, sondern die Ausübung der Beteiligungsrechte durch die Gemeinde, also die Stellung und Funktion der Gemeinde als Beteiligungsinhaber.

Zur Vermeidung von Missverständnissen soll daher normiert werden, dass nicht alle wirtschaftlichen Unternehmungen der Gebarungskontrolle der Aufsichtsbehörde unterliegen, sondern nur die Eigenbetriebe und die Beteiligungen an Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zu Z. 39 (§ 90 Abs. 2):

Nach der derzeitigen Rechtslage bestünde kein Genehmigungsvorbehalt durch die Aufsichtsbehörde, wenn eine Gemeinde etwa eine Vielzahl von Darlehen aufnehmen oder zahlreiche Zahlungsverpflichtungen eingehen würde, wenn jedes einzelne Rechtsgeschäft die Wertgrenze gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-14, nicht übersteigen würde, selbst wenn die Summe aller dieser Rechtsgeschäfte die Leistungsfähigkeit der Gemeinde bei Weitem überstiege. Es soll daher normiert werden, dass Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und 4 keiner Genehmigung bedürfen, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Werden durch eine Maßnahme in einem Haushaltsjahr 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres jedoch überschritten, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

Im Artikel II Z. 2 soll vorgesehen werden, dass diese Bestimmung mit Beginn des nächsten Haushaltsjahres, nämlich mit dem 1. Jänner 2010 in Kraft treten soll.

Zu Z. 40 (§ 90 Abs. 4 Z. 1):

Zur Verwaltungsvereinfachung soll vorgesehen werden, dass für die Veräußerung von unbeweglichen Vermögen keine Genehmigung erforderlich ist, wenn der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet und dies durch ein Gutachten eines Amtssachverständigen oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen nachgewiesen wird.

Zu Z. 41 (§ 90 Abs. 4 Z. 6):

Für Darlehen, welche vom Bund oder Land gewährt werden oder für die vom Bund oder vom Land ein Zinsenzuschuss gewährt wird, als auch für Darlehen, welche von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für die von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird, ist keine Genehmigung erforderlich. Vielfach werden derartige Darlehen gewährt, jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt zugezählt. Es müssen daher oft Darlehen zur Vorfinanzierung der oben genannten Darlehen aufgenommen werden. Zur Verwaltungsvereinfachung sollen daher auch diese Vorfinanzierungsdarlehen nicht genehmigungspflichtig sein.

Zu Z. 42 (§ 90 Abs. 5):

Nach der derzeitigen Rechtslage muss die Genehmigung eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäftes versagt werden, wenn die Maßnahme gesetzwidrig ist. Dies bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde in einem derartigen Genehmigungsverfahren die Einhaltung aller Gesetze, die durch das Rechtsgeschäft verletzt werden könnten, demnach etwa auch aller zivilrechtlichen Bestimmungen zu prüfen hat. Dies ist einerseits mit einem großen Verwaltungsaufwand und Zeitverzögerung bei Genehmigungsverfahren verbunden und sind andererseits andere staatliche Stellen zur Überprüfung derartiger Akte berufen. Die Genehmigung soll daher nur dann zu versagen sein, wenn die Maßnahme mit der Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen

Verschuldung der Gemeinde verbunden wäre oder die Maßnahme einer Bestimmung der NÖ Gemeindeordnung 1973 widerspricht und die Gesetzwidrigkeit nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist behoben wird.

Zu Z. 43 (§ 92 Abs. 1):

Es soll klargestellt werden, dass eine Aufhebung eines Beschlusses nicht mehr möglich ist, wenn der Beschluss bereits vollzogen ist und ein Dritter gutgläubig Rechte erlangt hat.

Zu Z. 44 (§ 103 Abs. 1):

(Verfassungsbestimmung)

Es soll ausdrücklich normiert werden, dass die von den Wahlparteien für den Gemeindevorstand (Stadtrat) vorgeschlagenen gemeinsam in einem einzigen Wahlgang gewählt werden dürfen.

Zu Z. 45 (§ 107 Abs. 5):

(Verfassungsbestimmung)

Zur Verwaltungsvereinfachung soll vorgesehen werden, dass nicht nur die von jeder Wahlpartei für die einzelnen Ausschüsse vorgeschlagenen, sondern alle die von den Wahlparteien für die Ausschüsse vorgeschlagenen gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden dürfen.

**Artikel II**

Zu Z. 1:

In Artikel II Z. 1 soll normiert werden, dass die Vorlage des Berichts gemäß Artikel I Z. 29 bei bestehenden Unternehmungen ab dem 1. Jänner 2011 zu erfolgen hat. Diese Sonderbestimmung für bestehende Unternehmungen ist erforderlich, da vielfach nur einmal pro Jahr eine Versammlung der Eigentümer (z.B. Hauptversammlung, Jahreshauptversammlung) stattfindet, bei der jedenfalls der beherrschende Einfluss der



Gemeinde geltend gemacht werden kann. Daher soll für bestehende Unternehmungen ein Kalenderjahr zur Umsetzung dieser Regelung vorgesehen werden.

Zu Z. 2:

Da bei der Umsetzung der Änderungsanordnung des Artikel I Z. 39 die Zusammenrechnung aller Maßnahmen gemäß § 90 Abs. 1 Z. 3 und 4 in einem Haushaltsjahr erforderlich ist, soll Artikel I Z. 39 erst mit Beginn des nächsten Haushaltsjahres in Kraft gesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
LHSTV. Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung  
Dr. L e i t n e r  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung